



Förderprogramm – Nutzungsgradverbesserung Leitfaden und Bedingungen für Beitragsgesuche

BEITRAGSGESUCHE

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

NUTZUNGSGRADVERBESSERUNG

Der Kanton Graubünden gewährt finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass mit den geplanten Massnahmen ein Nutzungsgrad erzielt wird, der nach der Sanierung mindestens 25 Prozent über dem bisherigen Wert liegt.

Bedingungen

Das Gebäude mit den technischen Anlagen muss sich im Kanton befinden. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.

Beitragsleistung

Der Kanton gewährt Förderbeiträge bis 100'000 Franken. Der Förderbeitrag steigt mit dem Ausmass der Verbesserung des Nutzungsgrades und der Gesamteffizienz der Massnahmen.

Nach Massgabe von Art. 24 BEG erfolgt die Bemessung der Beiträge projektbezogen anhand folgender Kriterien: Gesamt-Energieeffizienz; Energiebedarf; Nachhaltigkeit; Umfang der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energieträger; Eigendeckungsgrad; Gebäudetyp und dessen Grösse; Anlagentyp und dessen Grösse; Nutzungsgrad sowie Investitions- und Energiekosten. Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 Abs. 3 BEG).

Abwicklung

Das Beitragsgesuch ist dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. In der Folge hat der Gesuchsteller innert 30 Tagen eine Annahmeerklärung zu unterschreiben und diese dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Eingang der Meldung über die Ausführung der geplanten Massnahmen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

Beitragskürzung

Ändert der Gesuchsteller das Projekt während der Ausführung ab, kann dies zur Kürzung des Förderbeitrages führen. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen, wird die Beitragszusicherung rückgängig gemacht, oder der bereits ausbezahlte Beitrag zurückgefordert. Die Beitragskürzung wird dem Gesuchsteller auf Verlangen mit einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

Einzureichende Unterlagen

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind, insbesondere:

- Formular zur Projekt-Identifikation
- Katasterkopie
- Projektbeschreibung
- Ingenieurprojekt
- Kostenzusammenstellung
- Nachweis der Nutzungsgradverbesserung

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiter bearbeitet. Die Unterlagen sind dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen.

Auskünfte/Gesuchsunterlagen

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind beim Amt für Energie und Verkehr erhältlich oder direkt unter www.aev.gr.ch/ee/beitraege abrufbar.

Chur, Januar 2012